

Gumbinner Kreisblatt.

Erscheint jeden Freitag
und kostet 3 Mk. jährlich.

Herausgegeben vom Königlichen Landratsamt in Gumbinnen.

Für den nichtamtlichen Teil verantwortlicher Redakteur,
Verleger und Drucker Jul. Hippel Nachf. Gumbinnen.

Insertionspreis
pro 3 gespaltene Zeile
oder deren Raum 15 Pf

Nr. 7

Ausgegeben Gumbinnen, den 15. Februar.

1914

Bekanntmachungen höherer Behörden.

Nr. 129. **Polizeiverordnung,**
betreffend Folgeleistung der von den polizeilichen Aufsichtsbeamten getroffenen Anordnungen.

Auf Grund der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195) sowie der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) wird unter Zustimmung des Bezirksausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks Gumbinnen folgende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1. Den Anordnungen der polizeilichen Aufsichtsbeamten, die

- a) zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe, Sicherheit und Ordnung, insbesondere zum Schutze der Personen und des Eigentums,
- b) zur Erhaltung der Ruhe, Sicherheit und Ordnung und Bequemlichkeit des Verkehrs auf den öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder Wasserstraßen getroffen werden, ist Folge zu leisten.

§ 2. Zuwiderhandlungen werden, soweit nicht die im § 366 Ziffer 10 des Reichsstrafgesetzbuchs angedrohte Strafe (Geldstrafe bis zu 60 Mark oder Haft bis zu 14 Tagen) eintritt, mit einer Geldstrafe bis zu 60 Mark und im Falle des Unvermögens an deren Stelle mit entsprechender Haft bestraft.

§ 3. Diese Polizeiverordnung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gumbinnen, den 26. Januar 1914.

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachungen des Landrats und des Kreis Ausschusses.

Nr. 130. **Polizeiverordnung,**
betreffend die Beförderung von Leichen, soweit sie nicht auf der Eisenbahn erfolgt.

Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 und der §§ 137 und 139 des Landesverwaltungsgesetzes vom 30. Juli 1883 wird mit Zustimmung des Bezirksausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks Gumbinnen folgendes verordnet:

§ 1.

Die Beförderung von Leichen aus einem Gemeinde- oder Gutsbezirk in einen anderen Gemeinde- oder Gutsbezirk darf nur auf Grund eines von der zuständigen Behörde nach dem unten angegebenen Muster angefertigten Leichenpasses erfolgen.

- Ausgenommen von dieser Bestimmung sind:
1. Leichenbeförderungen aus Gefängnissen, Strafanstalten, öffentlichen Krankenhäusern und dergleichen an die anatomischen oder chirurgischen Lehranstalten preussischer Universitäten.
 2. Leichenbeförderungen nach dem nächsten Begräbnisplatz innerhalb desselben Kirchspiels;

3. Leichenbeförderungen aus dem Stadtbezirk Tilsit nach der Stadtgemeinde Tilsit gehörigen Waldfriedhof in Splittter.

§ 2.

Das Gesuch um Erteilung eines Leichenpasses ist in den Landkreisen an den Landrat des Kreises, in dem sich die Leiche befindet, in den Stadtkreisen an die Stadt-Polizeiverwaltung, in Endstufen für aus dem Auslande kommende Leichen an den Grenzkommissar zu richten.

Dem Gesuch muß beigelegt sein:

1. ein Auszug aus dem Sterberegister;
2. eine von dem Kreisarzte ausgestellte Bescheinigung über die Todesursache, sowie darüber, daß keine Heberzeugung nach der Beförderung der Leiche gesundheitliche Bedenken nicht entgegenstehen. Ist der Verstorbene in der tödlich gewordenen Krankheit von einem Arzte behandelt worden, so ist dem Kreisarzt vor der Ausstellung der Bescheinigung eine Erklärung des behandelnden Arztes über die Todesursache einzureichen.

Die Bescheinigung kann auch von dem Chirurgen eines Militär-Lazarett's, von dem Direktor einer Provinzial-Irrenheil- und Verpflegungsanstalt, oder dem Direktor einer Universitätsklinik oder dessen Vertreter hinsichtlich der in den betreffenden Anstalten verstorbenen Personen ausgestellt werden.

§ 3.

Jede passpflichtige Leiche muß bei der Beförderung in einem gut verpackten Sarge, der außerdem noch in einem möglichst luftdichten Kasten eingeseht ist, eingeschlossen sein.

Bei der Beförderung muß ein zuverlässiger Begleiter mitgegeben werden, welcher verpflichtet ist, dafür zu sorgen, daß die Leiche unterwegs von dem Wagen, mit dem sie gefahren wird, ohne Not nicht abgeladen werde, daß dieser Wagen auf etwaigen Stationen womöglich auf einem abgeordneten Platz im Freien aufgestellt und an dem Beerdigungsorte selbst unmittelbar zu der Begräbnisstelle geführt werde.

§ 4.

Werden bereits beerdigte Leichen zum Zwecke der Beförderung wieder ausgegraben, so muß der Sarg mit der Leiche an der Ausgrabestelle sofort in den vorgeschriebenen äußeren Kasten gestellt werden.

§ 5.

Übertretungen werden, sofern nicht eine Bestrafung auf Grund des § 327 R.-St.-G.-B. erfolgt, mit Geldstrafe bis zu 30 Mark oder mit entsprechender Haft bestraft.

§ 6.

Vorstehende Bestimmungen finden nicht Anwendung auf die Beförderung der Leichen auf Eisenbahnen und Kleinbahnen, für welche es vielmehr bei den geltenden Sonderbestimmungen sein Verwendet behält.

§ 7.

Vorstehende Polizeiverordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt meine